

MARKTGEMEINDEAMT 9473 Lavamünd 65				
eingelangt: 21. Mai 2021				
Zahl:				
AL	BA	BS	WI	FV
BET	BU	STA	BGM	SEK

Datum	21.05.2021
Zahl	WO6-STVO-4685/2021 (003/2021) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Zl. WO6-STVO-4685/2021(003/2021), vom 21.5.2021, womit im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben der KOSTMANN GesmbH „Errichtung Windpark Soboth S 1 und Steinberger Alpe S 2“ und der damit verbundenen Baustellenzufahrt/Baustellenausfahrt für beide Baustellenbereiche auf der Südsteirischen Grenzstraße B 69 bei km 10,700, Gemeinde Lavamünd, Bezirk Wolfsberg nachstehende vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß § 43 und § 44 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2020 wird verordnet:

§ 1

Vom 25.5.2021 bis 30.11.2021 wird auf der Südsteirischen Grenzstraße B 69 von km 10,520 bis km 10,800, in beiden Fahrtrichtungen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h verordnet.

Der Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch Anbringung nachstehender Verkehrszeichen auf der B 69 kundzumachen:

- gemäß § 52 a) Ziffer 10 a Straßenverkehrsordnung 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) mit der Angabe 50 im Verkehrszeichen" auf Höhe km 10,520 in Fahrtrichtung Steiermark **und** auf Höhe km 10,800 in Fahrtrichtung Lavamünd

Das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch Aufstellung nachstehender Verkehrszeichen auf Höhe km 10,520 in FR Lavamünd **und** auf Höhe km 10,800 in FR Steiermark kundzumachen:

- gemäß § 52 a) Ziffer 10 a Straßenverkehrsordnung 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) mit der Angabe 70 im Verkehrszeichen" und der Zusatztafel „Gilt für einspurige Kraftfahrzeuge“

Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist in Verbindung mit den Gefahrenzeichen „Andere Gefahr“ und der Zusatztafel „Baustellenausfahrt mit LKW-Symbol“ zur Aufstellung zu bringen.

§ 2

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung des § 34 der Straßenverkehrsordnung 1960 auszustatten und gemäß den Bestimmungen der §§ 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

Die Anbringung der Verkehrszeichen hat durch den Antragsteller, im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter zu erfolgen.

§ 3

Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung, sowie der Aufstellungsort der Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 4

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen im Widerspruch stehen, sind entweder zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Der genaue Zeitpunkt der Abdeckung bzw. Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 5

Nach Ablauf des genannten Zeitraumes sind die verfügten Verkehrszeichen sofort zu entfernen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. KOSTMANN GesmbH, z.H. Hr. DI Martin Löscher, Burgstall 44, 9433 St. Andrä;
2. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
3. Polizeiinspektion Lavamünd, Lavamünd 100, 9473 Lavamünd;
4. Marktgemeinde Lavamünd, Lavamünd 65, 9473 Lavamünd;
5. zum Akt

Nachsatz:

Für die Eingabe ist gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021 eine Feste Gebühr von Euro 18,20 zu entrichten.

Sie werden ersucht, den ausstehenden Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg zu überweisen.

Angeschlagen am: **2.1. Mai 2021**

Abgenommen am:

